**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mohnlichen Umfang.

Die brei Schlachten vor Det, welche bie frangofifche hauptarmee feffelten und ben Sturg bes Raiserreichs vorbereiteten, sind nun in zusammenhängender Darftellung geschilbert; wichtige Schluß= betrachtungen (Seite 920-926) murbigen bie weitgreifende Bedeutung berfelben und charafterifiren ben bisherigen Berlanf bes Rrieges. - Das nächste Beft, von geringerem Umfange, welches bie Greig= niffe bis zum Entscheidungstage von Ceban um= faßt, ift, wie wir horen, bereits im Druck.

#### Operationen bes Rorps bes Generals bon Berber.

Nach den Aften des General=Rommando's bargestellt von Ludwig Löhlein, früher königl. preng. hauptmann. Mit einer Uebersichts= farte und 5 Planen. E. S. Mittler & Sohn. Preis 2 Thir. 10 Sgr.

Bekanntlich wird die Geschichte ber Leiftungen ber einzelnen beutschen Korps in bem Rrieg 1870 bis 1871, nach den Felbatten bearbeitet, der Reihe nach veröffentlicht. Run ist auch die Geschichte bes Werber'ichen Korps, welches, wenn auch nicht bie schwierigsten, boch bie glanzenbsten Leiftungen in bem Krieg 1870 - 71 aufzuweisen hat, erschienen. In bem Buch werben zum ersten Mal bie Ginzelnheiten ber wichtigen Operationen bes Generals von Werber genau bargelegt und zum Theil auch bie Motive zu feinen Entschluffen angegeben. Für uns, die wir die von bem Werber'ichen Korps befiegte Bourbati'iche Armee tennen gelernt haben, hat das Buch ein besonderes Interesse. Dasselbe ist lehrreicher als viele der früher erschienenen Publikationen.  $\mathbf{E}$ .

# Eidgenoffenfcaft.

## Das ichweizerische Militarbepartement an bie Militärbehörden der Rantone.

(Bom 22. Dezember 1874.)

Die Ihnen befannt, hat ber fdweig. Bundedrath mittels Rreisfcreiben vom 17. Marg 1873, bie im Jahre 1871 erlaffene und im Jahr 1872 erneuerte Bestimmung bezüglich Revaccination ber Militarperfonen ale bleibend in Rraft bestehend erflärt.

Demnach haben fammtliche Retruten vor ihrem erften Gintritte in die erfte Militaricule fich wieberimpfen (revacciniren) ju laffen, um fich beim Dienfteintritt über bie ftattgehabte Revaccination und beren Erfolg burch Borzeigen eines Impficheines auszuweisen.

Diefe Impficheine find auch bei febem folgenden Dienftanlaffe ale Ausweis mitzubringen.

Indem wir Ihnen biefe Bestimmungen wieder in Erinnerung rufen, tonnen wir nicht umbin, Gie auf bie mangelhafte Ausführung aufmertfam zu machen, welche biefelben im Berlaufe bes Jahres 1874 vielfach gefunden haben.

In mehreren Rantonen wurde bie rechtzeitige Befanntmachung ber auf die Revaccination ber in's wehrpflichtige Alter tretenden Junglinge und ber auf bas Mitbringen ber Revaccinations fcheine fur alle in Dienft tretenben Militaire bezuglichen Berorb. nungen und Beisungen unterlaffen, fo bag eine nicht unbebeus tende Angahl Retruten unrevaccinirt in bie erfte Militarfchule

Gebachtniß verzeichnen, erreichen hier einen unge- | einrudte und ebenfo bie in Bieberholungefurfe einberufenen Mannschaften vielfach nicht im Stande waren, ben Musweis über einmal stattgehabte Revaccination gu leiften

> In einigen Rantenen glaubte man fich in folden gallen bas mit helfen gu follen, bag bie Refruten und ebenfo bie in Bieberhelungeturfe abgehenten Mannichaften am Tage vor bem Ginruden in die eirg. Militarfcule noch ichnell revaccinirt murben.

> Wir brauchen Ihnen wohl faum ju erflaren, bag ein foldes Berfahren ein burdaus unftatthaftes ift , indem bei erfolgreicher Impfung tie Mevaccinirten gang leicht fur bie gange Dauer eis nes Wieberholungefurfes bienftunfahig werden fonnen, mas bei ber ohnehin nicht ju lang jugemoffenen Inftruktionszeit nicht porfommen barf.

> Ebenfo ift ce fehlerhaft, ben Revaccinirten Befammtimpficheine ale Ausweis mitzugeben. Die Berordnung, bag jeder Behrmann auch bei jebem folgenben Dienstanlaffe ben Impfichein mitjubringen habe, tann nur bann ausführbar fein, wenn bie Impfe fcheine incivituell ausgestellt und, falls folde verloren gegangen, auch fur jeben Gingelnen laut Impftontrolle erfett werben.

> In Sinnicht auf bie Retrutirung bee Jahres 1875 erfuchen wir Cie baber, Die in's wehrpflichtige Alter Gintretens ben zeitig bagu aufzuforbern, fich revacciniren gu laffen (fur ben Rall, bog im Berlaufe ber letten 5 Jahre teine Revaccination ftattgefunden bat). Die Revaccinationescheine haben tiefelben schon zu ber burch Sie anzuordnenden ersten sanitarischen Unterfuchung mitzubringen, unter Strafanbrohung fur Bumiberhanbelnbe

> Diejenigen, welche unrevaccinirt erscheinen, find bann bei Unlaß biefer erften Untersuchung zu revacciniren und mit 3mpfs fcheinen entsprechenb ju verfeben.

> Auch bie in bie Cabreefurse und spater zu anbern Rurfen einzurudenben Mannichaften, Unteroffiziere und Offis ziere find aufzufordern ihre Revaccinationsscheine mitzubringen.

> Es ift febr zu empfehlen, gleichzeitig auch bie Revaccination ber erft im Jahr 1876 in's wehrpflichtige Alter tretenben Junglinge anzuordnen, und zwar anläglich ber Rinderimpfung bes Jahres 1875, wobei fich bie Bortheile ergeben werben, bag mohl immer genug frifder Impfftoff verhanden fein wird, und bag von Arm ju Arm geimpft werben fann. Ueberhaupt ift anzustreben, bağ bie Revaccination ein für alle: mal bei Unlaß ber Entlaffung ber Anaben aus ber Shulpflicht und befagter Bortheile wegen, gleichzeitig mit ber Rinberimpfung angeorbnet merbe.

> Bas bie Revaccination ber Saumseligen bei Unlag ihrer erften Refrutenmufterung anbelangt, fo empfehlen wir Ihnen tie Impfungen vom Farren nach Borgang bes herrn Physicus DeBette in Bafel ober mittelft Gincerinigmphe vornehmen ju laffen.

### (Bom 28. Dezember 1874.)

Das Militarbepartement hat fich bavon überzeugt, baß ber Art. 202 ber Militarorganifation von verschiebenen Geiten un. richtig ausgelegt wird, und ficht fich baber veranlaßt bie Brrthumer gu befeitigen.

Die Art. 191-201 geben von ber Boraussetzung aus, baß fich bie Ravalleriepferbe außer bem Dienft im Befige ber Dras goner und Guiten befinden; entweder haben bie Ravalleriften ibre Pferbe felber geftellt (Art. 191, Lemma 2) ober fie find ihnen von bem Bunte übergeben morben (Art. 192).

Der Art. 202 gibt nun tem Bunde bie Dlöglichkeit, ein von ihm angetauftes Ravalleriepferd an eine britte Berfon, welche nicht in ber Ravallerie bient ober auch einem Ravalleriften ein zweites Pferd zu übergeben. Diefe Uebergabe finbet auf bem Bege bes Bertrages ftatt. Der Uebernehmer verpflichtet fic bei ber Uebernahme bem Bund eine bestimmte Summe (bie Balfte tee Schapungepreifes) ju bezahlen.

Der Uebernehmer batf bas Pferd weber veräußern, verpfanben, vermiethen , noch fonst jum Gebrauche an Dritte abgeben. Er hat es auf eigene Koften gehörig zu ernahren und zu beso:s gen und barf es zu jedem Gebrauch verwenden, ber seine militarische Brauchbarkeit nicht beeintrachtigt.

Der Bund erstattet bem Uebernehmer in gehn Jahresterminen bin von ihm erlegten Uebernahmspreis jurud.

Gebt ein Pferd im Dienft zu Grunde, fo hat ber Bund ben noch nicht getilgten Theil bes Uebernahmspreises zu bezahlen. Geht es im Befit bes Uebernehmere zu Grunde, so bezahlt ber Rund nichte.

Bird ein Pferd im Dienst militaruntauglich, so übernimmt es ber Bund und ber Uebernehmer erhalt ben noch nicht getilgeten Theil bes Uebernahmspreises. Bird es im Besit bes Uebernehmers untauglich, so steht es bem Bunde frei, entweder bas Pferd bem Uebernehmer ohne weitere als die schon erhaltene Entschäung zu überlaffen ober aber bas Pferd felbst zu übernehmen und ben Besitzer bis auf die Halfe bes Uebernahmspreisses zu entschäen, insofern er nicht burch die frühern Bahlungen bereits fo viel erhalten hat.

Bird ein Pferd boswillig beschäbigt ober in ber Ernahrung und Beforgung arg vernachläsigt ober in nachtheiliger Beise gebraucht, fo tann ber Bundesrath bas Pferd wieder an fich nehmen und ben Besiger ber Entschädigung gang ober theilweise verluftig erklaren und unter Umftanben zudem noch Schabenersat forbern.

Auf biefe Beife ift es möglich gegen Erlegung einer Summe, bie ber Salfte bes Marktpreifes gleich, ift in ben Befit eines guten Pfertes zu gelangen, ohne bag man bamit andere Berppflichtungen übernimmt als folche, bie fur jeben Privatpferbebefiter auch bestehen und zubem noch in 10 Jahren wieder in ben Besfit bes ausgelegten Gelbes zu gelangen.

Gegen biese Bortheite behalt sich ber Bund einzig bas Recht vor, bas Bferd, so lange es tagu tauglich ift, in ben Dienst zu ziehen. Dieser Dienst ift boppelter Art; entweber Feldbienst ober Unterrichtsbienst.

Der Feldelenft ift ein ausnahmsweiser und es tann feine Barantie bafur übernemmen werben, wie oft er eintritt und wie lange er bauert; es find barunter ber eigentliche Rriegsbienft, sowie Grenzbesehungen, Occupationen 2c. verstanden.

Der Unterrichtsbienst wiederholt sich alle Jahre. Er beginnt mit der Rekrutenschule in der Dauer von 60 Tagen. Diese Schule sindet nur ein Mal statt. Dagegen hat das Pferd im gleichen und in allen solgenden Jahren einen Weiederholungskurs von 10 Tagen zu bestehen. Wird es der Cadresmannschaft zusgetheilt, so dauern die Wiederholungskurse 14 Tage und das Pferd kann überdieß zu besondern Kursen einberusen werden. beren jährliche Dauer im Durchschnitt der 10 Dienstjahre nicht über 10 Tage hinausgeht. Die Gesammtdienstzeit für den Unterricht wird also im Durchschnitt jährlich 24 Tage nicht übersschreiten, in der Regel aber beträchtlich barunter bleiben.

Bir glauben mit blefen Erklarungen ben Sinn bes Art. 202 beutlich auseinandergefest zu haben und ersuchen Sie gegenüber benjenigen, welche fich zur Eingehung eines folchen Bertrages berreit zeigen, bavon Gebrauch zu machen.

#### (Bom 4. Januar 1875.)

Das Departement beabsichtigt biejenigen Kavalleriepferbe, welche von biesjährigen Rekruten felbst gestellt werben, noch im Laufe biefes Monats einer Unterfuchung zu unterwerfen, wovon Sie ben betreffenden Eigenthumern mit bem Bemerken Kenntniß geben wollen, baß ber genaue Zeitpunkt biefer Untersuchung spater bestimmt werbe.

Bei biefem Anlasse und um die Bahl ber im Aussande anguichaffenben Pferbe festsehen zu tonnen, ersuchen wir Sie uns bis langftens ben 15. bie fes mitzutheilen, wie viele Ravalleries retruten Ihres Kantons bereits Pferbe besigen, die fie ftellen wollen.

## Bur Musführung ber eibg. Militarorganisation.

Man wird uns taum ben Borwurf eines allzugroßen Sanguintemus machen, wenn wir die Behauptung wagen, daß bas neue eitg. Militärgeseth nunmehr wohl als vom Bolte angenommen betrachtet werben tann. Die Betofrift geht schon Mitte Februar zu Ente und noch sind auch nicht die leisesten Anzeichen vorhanden, als ob von irgend einer Seite zur Sammlung der 30,000 Unterschriften oder der acht Ständevoten wollte geschritten werden. Wir können uns sowohl vom militärischen als vom allgemein nationalen Standpunkte aus Glück wünschen zu der Einstimmigkeit, mit welcher das Schweizervoll der neuen Ordnung unserer militärischen Dinge seine Sanktion ertheilt; denn es liegt hierin vor Allem auch eine sichere Barantie bafür, daß unssere Bundesbehörden das lang ersehnte Geseh mit dem nöthigen Rachbruck in Wirksamkeit sehen werden. So will es, darüber kann kein Zweisel mehr bestehen, das Schweizervolk.

So wird es auch geschehen, wir hegen darüber keine Befürch, tungen. Nachdem herr Bundestath Welti, der Schöpfer der neuen Militarorganisation, in richtiger Würbigung der Berhaltenisse und mit verdankenswerther Selbstlosigkeit die Ehre des Bundesprasidums abgelehnt hat, um seine ganze Thatigkeit der Ausführung des Gesecs widmen zu können, glauben wir mit einer gewissen Zuversicht auf einen ebenso raschen als entichlossenen Uebergang in die neu gewonnene Bosition rechnen zu durfen. Trügen nicht alle Anzeichen, so hat die Bewegung bereits lebhaft begonnen und ware es möglich, daß wir schon in den nachsten Tagen darüber Naheres ersahren werden.

Gines ber erften und wichtigften Gefchafte burften bie Bahlen bilben und zwar fpeziell bie Bahl bee Chefe ber Infanterie und bes gangen Infanterie-Inftruttionsperfonale. Bie wir boren, follen ber Anmelbungen viele eingegangen fein; baburch wirb es ber Mahlbehorbe um fo leichter werben , nur tuchtige Rrafte gu berudfichtigen. Dieg gilt namentlich fur bie Inftruftorenftellen I. und II. Rlaffe; tenn ob bie Auswahl fur bie hoheren Stellen auch eine fo ausgiebige fein wirb, erfcheint uns einstweilen noch zweifelhaft. Zwar fürchten wir nicht, bag bie Unmelbungen quantitativ nicht ausreichend maren; ob fie aber auch qualitativ befriedigen werben , ift eine anbere Frage. Unfere Infanterie-Instruttioneforpe haben ber tuchtigen Rrafte bie jest nur wenige geliefert und von biefen Benigen werben fich ichwerlich Alle entfoliegen tonnen, in ben eibgenöffifchen Dienft übergutreten. Die Befoldungen ber Inftruttoren waren ju gering, bie Aussichten auf lehnenbere Birtfamteit ju fparlich, ale bag bie jest ber Bubrang von gebilbeten und intelligenten Rraften ein großer gemes fen mare. Go tam es, tag, abgefehen von ben größeren Rantonen und einigen befannten Ausnahmen, gerabe bie oberen Inftruttioneftellen ungenugend befest waren, und mas bas Schlimmfte ift, bag nicht für einen gehörigen Nachwuche geforgt werben tonnte.

Bir fegen unfere Soffnungen baber in erfter Linie auf eine tuchtige Auswahl ber Inftruttoren I. und II. Rlaffe. Gelingt es nicht, auch fur bie oberen und oberften Stellen burchweg ausges zeichnete Rrafte ju gewinnen, fo burfte fich balb von unten berauf ein tuchtiger Rern bilben, aus welchem heraus bie nothige Lebenstraft fur bie Spigen fich entwideln wirb. hoffen wir immerhin, bağ bas eibg. Militarbepartement auch nach biefer Richs tung eine gludliche Sant haben werbe und bag es ihm naments lich auch vergonnt fein moge , an bie Stellen eines Chefe ber Infanterie und eines Oberinftruttore biefer Baffe bie richtigen Manner gu fegen. Sieher geboren vor allen Dingen Manner von Charafter, Manner, bie es ernft nehmen mit unferem fcweis gerifden Behrmefen, bie nicht aus Liebhaberei, fontern aus Liebe gur Cache fteben. Alle absolut unbrauchbar erlauben wir une aber Solche zu bezeichnen, welche fene Stellen ambitionniren les biglich, um ihren Chrgeis zu befriedigen, um in ben Befit von möglichft viel Bewalt und Ginfluß ju gelangen und um ba und bort vielleicht ihren tleinen perfonlichen Rantunen die Bugel fchießen ju laffen. Bor folden Berren und Dberen moge uns ein gutes Befdid in Onaben bewahren!

Richt mindere Umficht und Thatigteit erfordern auch die ubrisgen Arbeiten, welche bagu bestimmt find, die neue Organisation in's Leben ju übersepen.